



Chiesa Evangelica Luterana in Italia Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien

2. Sitzung der XXIII. Synode der ELKI
29.04.-01.05.2021
Online

Beschlussprotokoll

Der Präsident verkündet, dass 48 der 53 angemeldeten Synodalen (abzüglich einer kurzfristigen Abmeldung) anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Im Verlauf der Tagung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

2021/01 - Verabschiedung der Tagesordnung

Abstimmung: Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2021/02 - Verabschiedung des Protokolls der 1. Sitzung der XXIII. Synode in Rom

Abstimmung: Das Protokoll der 1. Sitzung der XXIII. Synode wird mit großer Mehrheit verabschiedet.

2021/03 Antrag Wortmeldung EKD (Antrag 14)

Die Synode möge beschließen, dem in der Sitzung anwesenden Gast der EKD das Wort zu erteilen.

Abstimmung: 34 ja, 10 nein, 4 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen

2021/04 Entlastung des Konsistoriums (Antrag 3)

Die Synode möge beschließen: das Konsistorium zu entlasten.

Abstimmung: 45 ja, 0 nein, 3 Enthaltungen
Das Konsistorium ist damit entlastet.

2021/05 - Interpretations- und Anwendungsbestimmungen der Verfassung der ELKI (Antrag 4)

Die Synode möge beschließen:

- den derzeitigen Text der Auslegungs- und Durchführungsbestimmungen der ELKI-Verfassung, mit formeller Überarbeitung und einer Regelung der Online-Synode, zu bestätigen;
- die Überarbeitung in drei Jahren festzulegen.

Begründung:

Formale Überarbeitungen:

-Aktualisierung von Art. 12, der einen Beschluss über die Verteilung des OPM zwischen dem Konsistorium und den Gemeinden anführte (66% zu 33%), welcher durch den Beschluss 2019/19 veraltet ist.

- In den abschließenden Bestimmungen heißt es, dass diese Auslegungsbestimmungen natürlich nur einen Teil der Beschlüsse der ELKI betreffen (solche, die den durch die Ordnung geregelten Angelegenheiten am nächsten stehen).

Substanzuelle Überarbeitung:

In Artikel 19, Absatz 3, wurde die Möglichkeit hinzugefügt, Synoden online zu halten, wenn es nötig oder ernsthaft angeraten erscheint, und es werden die rechtliche Kriterien und die derzeit geeigneten technischen Instrumente festgelegt.

Abstimmung: 43 ja, 0 nein, 4 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2021/06 – Änderung der Stellungnahme der ELKI zum Thema Gendergerechtigkeit (Antrag 7 bis)

Die Synode möge beschließen:

das vom Synodalausschuss erstellte Dokument mit folgenden Änderungen zu beschließen:

Streichen des 3. und 4. Passus auf Seite 2 unter der Überschrift: "Eine andere Sprechweise" und ersetzen mit:

Die ELKI erkennt den Wert einer theologischen Forschung an, die die Rolle der Frau in der Bibel herausstellt und in Verkündigung, Gottesdienst und Katechese stark macht.

Die ELKI setzt sich ein für eine kulturell sensible Sprache, die möglichst inklusiv ist und verwendet sie, wo es möglich ist, in zukünftigen Regelungen und/oder offiziellen Mitteilungen der ELKI. Es wird die Überschrift geändert: "Eine andere Sprechweise" in "Eine andere Sprech- und Handlungsweise"

Abstimmung: 31 ja, 13 nein, 3 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2021/07 - Plattform ELKI (Antrag 8)

Die Synode möge beschließen: das Projekt „Plattform ELKI“ zu genehmigen.

Begründung:

Die Plattform ELKI ist eine digitale Struktur, die durch innovative, die gewohnten Formate ergänzende Formate die lutherische Realität auf nationaler Ebene erreichbar machen will für all die, die Informationen, einen Dialog oder geteilte Formen des gelebten Glaubens suchen oder weit entfernt von einer ELKI Gemeinde leben.

Der Kostenvoranschlag für ein Jahr, inklusive einmaliger Kosten von € 6.405,00, beläuft sich auf € 46.965,00.

Die Plattform wird mit der Ernennung des Leitungsteams, bestehend aus einer Pastorin oder einem Pastor und einer IT-Expertin oder einem IT-Experten, aktiv.

Abstimmung: 35 ja, 5 nein, 5 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2021/08 - Weisungskommission (Antrag 9)

Die Synode möge beschließen:

die Bildung einer Weisungskommission der Plattform ELKI bestehend aus 5 Personen: ein Mitglied des Konsistoriums; eine Synodale/ein Synodaler; eine Präsidentin/ein Präsident einer Gemeinde, ernannt von der Konferenz der Präsidenten; ein Pfarrer/eine Pfarrerin einer Gemeinde, ernannt von der Pfarrkonferenz; eine Digitalreferentin/ein Digitalreferent einer Gemeinde aus der Gruppe der von den Gemeinden ernannten Referenten und Referentinnen.

Begründung:

Die Weisungskommission begleitet das Leitungsteam der Plattform ELKI in der Planung und Auswertung der unterschiedlichen Aktivitäten und digitalen Präsenzen und garantiert die Vermittlung von diesbezüglichen Interessen und Kompetenzen zwischen den ELKI Gemeinden und der Plattform ELKI.

Abstimmung: 40 ja, 5 nein, 3 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2021/09 Wahl Synodaler in Plattform ELKI (Antrag 10)

Christiane Groeben wird einstimmig zur Synodalen in der Plattform ELKI gewählt.

2021/10 - Vergabeordnung für das Stipendium „Hanna Brunow-Franzoi“ (Antrag 11)

Die Synode möge beschließen:

die überarbeitete Version der auf der Synode 2020 beschlossenen Vergabeverordnung mit ihren Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Begründung:

Der Text der auf der Synode 2020 mit Beschluss 2020/11 (Einrichtung von Stipendien für Theologiestudierende) angenommenen Vergabeverordnung wurde wie folgt geändert bzw. ergänzt:

In Artikel 3 wurden die Absätze 4 und 7 hinzugefügt:

Art. 3 Abs. 4: *„Hält der/die Stipendiat/in der/die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht ein, verfällt der Anspruch auf weitere Förderung. Sollte dieser Fall eintreten, ist der/die Studierende nicht verpflichtet, die von der ELKI bis zum Zeitpunkt des Anspruchsverfalls erhaltenen Stipendienbeträge zurückzuzahlen.“*

Art. 3 Abs. 7: *„Der Absolvent/die Absolventin verpflichtet sich, die während seiner/ihrer Ausbildung erhaltenen Stipendienbeträge (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen, falls er/sie sich dazu entscheidet, gemäß den vorstehenden Absätzen nicht Teil der ELKI-Pfarrerschaft zu werden. Sollte die ELKI entscheiden, den Absolventen/die Absolventin nicht zum Pfarrer/zur Pfarrerin zu ordinieren, so ist dieser/diese nicht zur Rückzahlung der genannten Stipendienbeträge verpflichtet.“*

Begründung: Die Absätze 4 und 7 wurden hinzugefügt, um die Interessen der ELKI zu wahren, falls der/die Stipendiat/in seinen/ihren Pflichten während bzw. nach seiner/ihrer Ausbildung nicht nachkommt, falls er/sie z.B. sich dazu entscheidet, nicht Teil der ELKI-Pfarrerschaft zu werden.

In Artikel 4 wurde Absatz 1 ergänzt und Abs. 4 geändert:

Artikel 4 Abs. 1: *„Zu diesen Stipendien kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife oder einen gleichwertigen bzw. höheren Abschluss hat und zu einer lutherischen Kirche/Gemeinde gehört.“*

Begründung: Der unterstrichene Satzteil wurde ergänzt, weil nach Ansicht der Kommission eine Verbindung zwischen Kandidat/in und einer lutherischen Kirche/Gemeinde bestehen sollte.

Art. 4 Abs. 4: *„Um in Genuss des Stipendiums zu kommen, muss von dem/der Kandidaten/Kandidatin ein schriftlicher Antrag fristgerecht eingereicht werden. [Stipendium "Hanna Brunow-Franzoi" - Via Aurelia Antica, 391 - 00165 ROM].“*

Begründung: Der unterstrichene Satzteil wurde durch die Formulierungen *„bis zum 15. Juni jedes Jahres“* und *„Eine Antwort erfolgt bis 30. Juni.“* ersetzt. Diese Formulierung wurde aus der Vergabeverordnung übernommen, die vor der auf der Synode 2020 verabschiedeten Verordnung in Kraft war.

Die Vergabeverordnung wurde auch im Hinblick auf gendergerechte Sprache überarbeitet.

Abstimmung: 42 ja, 1 nein, 2 Enthaltungen
Der Antrag ist damit angenommen.

2021/11 – Überarbeitung des Regelstatuts für Gemeinden (Antrag 5 c)

Die Synode möge beschließen:

den Auftrag der Kommission für die Revision des Standardstatuts der Gemeinden bis zur nächsten Synode zu verlängern.

Begründung:

Die Kommission braucht Zeit, um angesichts der letzten Anmerkungen den bereits ausgearbeiteten Entwurf des Statuts erneut vorzuschlagen.

Abstimmung: 46 ja, 0 nein, 0 Enthaltungen
Der Antrag ist damit einstimmig angenommen.

2021/12 - Kommission Evangelische Krankenhäuser (Antrag12)

Die Synode möge beschließen:

zwei obligatorische Kollekten für die Krankenhäuser in Genua und Neapel einzurichten.

Begründung:

Derzeit sieht der Kollektenplan "Brot für die Welt" und GAW (Gustav-Adolf-Werk) als obligatorisch vor, was bedeutet, dass die Zahlung als Gesamtbetrag durch das Dekanat vorgenommen wird. Alle anderen sind empfohlene Kollekten, zu denen auch die Krankenhäuser von Genua und Neapel gehören. Dies bedeutet aber, dass die eventuell aufgebrachten Mittel von jeder Gemeinde einzeln eingehen, teilweise auch mit sehr geringen Beträgen. Die obligatorische Sammlung dieser Kollekten würde ihre jährliche Durchführung sicherstellen und ihre Weitergabe als Gesamtbetrag durch die ELKI (unter Angabe der Gemeinden mit den jeweiligen Beträgen) an die Krankenhäuser wäre ein Zeichen einer größeren Nähe der Kirche als Ganzes zu zwei Institutionen von großer Bedeutung, insbesondere in diesen Zeiten der Pandemie.

Abstimmung: 25 ja, 20 nein, 1 Enthaltung

Der Antrag ist damit angenommen.

2021/13 - Verabschiedung Haushaltsvoranschlag 2021

Abstimmung: 44 ja, 0 nein, 1 Enthaltung
Der Haushaltsvoranschlag 2021 ist damit genehmigt.

WOLFGANG PRADER
Synodalpräsident

MARIA ALBERTI
Schriftführende Sekretärin

Auf die Gesetzmäßigkeit geprüft:

CORDELIA VITIELLO
Gesetzliche Vertreterin

ANLAGEN

ZU ANTRAG 4, BESCHLUSS 2021/5: INTERPRETATIONS- UND ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG DER ELKI

Interpretations- und Anwendungsbestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

Präambel

Auf der außerordentlichen Synode, in Rom vom 24-25 Januar 2004, wurde ein neuer Text der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) beschlossen.

Nach Erwägung der Zweckmäßigkeit diverse Regelungen, die eine bessere Deutung und Anwendung der Verfassung der ELKI erlauben einzubringen, wurde in der vierten Sitzung der XXI Synode, in Rom vom 30 April-3 Mai 2015, beschlossen, folgende Bestimmung der ELKI anzunehmen, welche von der Synode in Ausübung ihrer Funktionen lt. Art. 18 Absatz 3, der Verfassung der ELKI, beschlossen wird.

Es wird klargestellt, dass die Verwendung des männlichen Genus der besseren Lesbarkeit halber, in der vorliegenden Ordnung der ELKI und in ihrer eigenen Verfassung, nicht das Grundprinzip der Gleichstellung der Geschlechter in der ELKI beeinträchtigt; somit können alle Ämter und Funktionen unabhängig vom männlichen oder weiblichen Geschlecht übernommen werden.

Dieser Text, vorbehaltlich einer Überprüfung alle drei Jahre, wurde 2018 anlässlich der dritten Tagung der XXII. Synode (Rom, 28. April-1. Mai) bestätigt und 2021 auf der zweiten Tagung der XXIII. Synode (online vom 29. April bis 1. Mai) aktualisiert.

Bestimmungen zum Titel I: Gründung - Sitz - Zweck

Sub-Art. 4 der Verfassung („Die Mitglieder der Kirche“)

1. Art. 4, Abs. 4 der Verfassung der ELKI muss im Angesicht der nachfolgend aufgeführten Details interpretiert und angewandt werden.

1.1. Mitglieder der ELKI sind lediglich die ordentlichen Mitglieder jener Gemeinden, die der ELKI angehören.

1.2. Die Mitglieder der ELKI sind zur Leistung eines Beitrags an die Gemeinde ihrer Zugehörigkeit, in dem von der Gemeinde selbst vorgesehenem Maße, angehalten, ausgenommen sind die in den Gemeindestatuten vorgesehenen Ausnahmen in Übereinstimmung mit den bestehenden Synodalbeschlüssen.

1.3. In den Gemeindestatuten können folgende Kategorien von der Beitragszahlung entbundener Personengruppen vorgesehen werden: a) Ehepartner (ohne eigenes Einkommen) von beitragszahlenden Mitgliedern; b) Kinder von Gemeinemitgliedern bis zum Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit; c) grundsätzlich oder vorübergehend (für einen von den Gemeinden festzulegenden maximalen Zeitraum) beitragsbefreite Mitglieder.

1.4. In den Ordnungen der Gemeinden können weiterhin die Kategorien der Freunde, Gäste und Förderer eingeführt werden, deren Beitragszahlungen auf freiwilliger Basis im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und welche nicht den Status eines effektiven Mitglieds innehaben. Es besteht außerdem die Möglichkeit in den Ordnungen der Gemeinde weitere Kategorien zahlender Nichtmitglieder einzurichten.

2. Der Synodalbeschluss 98/XXIII ist, durch die oben genannten Bestimmungen, die auf jeden Fall die Grundprinzipien übernehmen, als erneuert zu betrachten.

Bestimmungen zum Titel II : Die Gemeinden

Sub-Art. 5 der Verfassung („Aufnahme in die ELKI“)

Die Synode hat mit Beschluss 2005/XIII (s. Anlage) die Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung eine Gemeinde den Aufnahmeprozess beginnen kann.

Sub-Art. 7 der Verfassung („Die Gemeinden“)

1.1. Das Modellstatut, nach Art. 7, Abs. 10 und Abs. 13 der ELKI-Verfassung, wurde mit Synodalbeschluss 2006/VI verabschiedet. (s. Anlage)

2. Art. 7, Abs. 13 der ELKI-Verfassung ist so zu interpretieren, dass a) die Statuten neuer Ausarbeitung und evtl. Änderungen vorhandener Statuten, sich an das von der ELKI beschlossene Modellstatut halten sollen und b) eventuelle besondere Erfordernisse einzelner Gemeinden, unter Zustimmung des Konsistoriums, berücksichtigt werden können;

3. Art. 7, Abs. 11 der ELKI-Verfassung, der die jährliche Rechnungslegung der Gemeinde gegenüber dem Konsistorium behandelt, ist so zu interpretieren, dass nach den Konsistoriumsbeschlüssen 193/87, 1281/96 e 1441/97, die Gemeinden gehalten sind, die Jahresberichte, Haushaltspläne sowie die Haushaltsabschlüsse einzusenden.

4. Der Dienst der Visitation, gemäß Art. 7, Abs. 12, wird durch Synodalbeschluss vom 15.05.1961 (s. Anlage), in seiner mit Konsistoriumsbeschlüssen 1773/99 und 2481/02 geänderten und integrierten Form, geregelt. Diese sieht (i) die Durchführung der Visitation, möglichst alle fünf Jahre, durch den Dekan, unter Mitverantwortung und Mitwirkung des Konsistoriums vor. (ii) Die Reisekosten gehen zu Lasten der ELKI und die Aufenthaltskosten zu Lasten der visitierten Gemeinde.

Bestimmungen zum Titel III – Die Pfarrerschaft

Sub-Art. 9 („Das Amt der öffentlichen Verkündigung“) und Sub-Art. 10 („Die Pfarrer“)

1. Die Fortbildung und der Prädikantendienst, gemäß Art. 9, Abs. 3 der ELKI-Verfassung, sind mit Synodalbeschluss 2008/26, in einer dafür vorgesehenen Ordnung geregelt. (s. Anlage)

2. Das Dienstverhältnis zwischen dem einzelnen Pfarrer und der ELKI, gemäß Art. 10, Abs. 1 der ELKI-Verfassung, ist durch einen dazu bestimmten Vertrag geregelt und vergütet im Einklang mit dem gefassten Synodalbeschluss 2010/27, sowie mit dessen Änderungen durch die Beschlüsse 2011/9 und 2012/16. (s. Anlagen)

3. Unter Beibehaltung des in Art. 10, Abs. 2 der ELKI-Verfassung Gesagten, daß die Einsatzdauer in derselben Pfarrstelle einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nicht überschreiten darf, außer in Ausnahmefällen, kann eine Übernahme von Pastoren und Pastorinnen in den ständigen Dienst der ELKI auf unbefristete Zeit - innerhalb der derzeit durch Synodalbeschlüsse 2009/16 und 2012/15 beschlossenen Grenzen - bei Erbringung der verfügbaren Erfordernisse und durch das mit Synodalbeschluss 2012/14 bestimmte Übernahmeverfahren, erfolgen. (s. Anlagen)

4. Der bestehende Pfarrstellenplan mit Hinweis auf die Gemeinden und deren zugehörigen Gemeindegruppen, wurde mit Synodalbeschluss 2009/8 verabschiedet. Mit Synodalbeschluss 2012/15 wurde die Bedarfsplanung für den Pfarrdienst der ELKI verabschiedet (s. Anlagen). In den Gemeinden ohne Pfarrstelle wird das Pfarramt durch einen Pfarrer einer anderen Pfarrstelle wahrgenommen.

Bestimmungen zum Titel IV: Vermögen – Einnahmen – Haushalt

Sub-Art. 12 („Vermögen“) und Sub-Art. 13 („Einnahmen“)

Die aus der Teilnahme am acht-pro-mille-System stammenden Gelder können in Beachtung der entsprechenden staatlichen Gesetze und im Besonderen der „Intesa“ mit dem italienischen Staat (Gesetz Nr. 520/1995 über die Regelungen der Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der ELKI, insbesondere Sub-Art. 27, 28 und 30) verwendet werden. Sie werden zwischen der ELKI und ihren Gemeinden und unter den Gemeinden der ELKI nach dem derzeit mit Synodalbeschluss 2019/19 festgelegten Kriterium.

Sub art. 14 der Verfassung (“ Bilanz”)

Der durch Synodalbeschluss 2014/12 geänderte Synodalbeschluss 2007/XIV bestimmt dass die Jahresbilanz, mit einer schriftlich detaillierten Erklärungen versehen, der Synode zur Annahme vorgelegt wird.

Bestimmungen zum Titel V - Die Organe der Kirche

Sub-Art. 17 der Verfassung („Zusammensetzung der Synode“)

1. Im Sinne von Art. 17, Abs. 1, Nr. 2 der ELKI-Verfassung gelten als Mitglieder der Synode mit Stimmrecht auch die Pfarrer oder sonstige zum Amt der Verkündigung Berufene, die eine von der Synode genehmigte Pfarrstelle inne haben, selbst wenn sie als Vertretung eine vakante Pfarrstelle abdecken.

2. Art. 17, Abs. 1, Nr. 6 der ELKI-Verfassung ist in dem Sinne zu interpretieren, dass die Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Finanzausschusses Mitglieder der Synode ohne Stimmrecht sind – es sei denn, sie hätten es aus anderem Anrecht.

Sub-Art. 18 der Verfassung („Aufgaben der Synode“)

1. Art. 18, Abs. 1 der Verfassung ist in dem Sinne zu interpretieren, dass die Synode bei Fragen, die in den Kompetenzbereich des Konsistoriums fallen, Regelungen allgemeiner Art und richtungweisende Beschlüsse fassen kann und das Konsistorium einladen kann, Beschlüsse zu besonderen Angelegenheiten zu fassen.

Sub-Art. 19 der Verfassung („Beschlussverfahren der Synode“)

1. Die Beschlüsse zur Genehmigung des Haushaltsabschlusses und -voranschlags und zur Entlastung des Konsistoriums, gemäß Art. 18, Abs. 3, Nr. 12, – erfolgen durch Enthaltung der synodalen Konsistoriumsmitglieder (die zu diesem Zweck nicht dem Präsenz- und Konsensquorum nach Art. 19, Abs. 6 und 7 der Verfassung zugerechnet werden).

2. Die Handlungen der Synode sind in einer Synodalgeschäftsordnung festgelegt, welche in der Sitzung vom 22. Oktober 2005 beschlossen und mit dem Synodalbeschluss vom 4. Mai 2008 geändert wurde.

3. Ist die Durchführung in Anwesenheit nach geltendem Recht verboten – bzw. erscheint sie nach umsichtiger Einschätzung des Präsidiums der Synode aus gesundheitlichen Gründen oder wegen anderer begründeter Ursachen nicht angebracht – können die Synodalsitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass IT-Instrumente eingesetzt werden, welche die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung des Wahlrechts gewährleisten. Derzeit zählen die Videokonferenzplattform "Zoom" und für die Wahlen die Plattform "Openslides" zu solchen Instrumenten: In diesem Zusammenhang wird auf die im Internet verfügbaren Nutzungsbedingungen und Richtlinien des Datenschutz verwiesen (<https://zoom.us/terms> und <https://chiesaluterana.openslides.co/privacypolicy>)

Sub-Art. 20 der Verfassung („Präsidium der Synode“)

Es wird präzisiert, dass das Amt des Präsidenten und des Vize-Präsidenten der Synode unvereinbar mit Ämtern im Konsistorium ist.

Sub-Art. 21 der Verfassung („Zusammensetzung des Konsistoriums“)

1. Im Anschluss an die jeweils alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen von Konsistoriumsmitgliedern, wird die konstituierende Sitzung des neu gewählten Konsistoriums, gemäß Abs. 5, innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen nach Abschluss der Wahl-Synode, durchgeführt. Die Mitglieder des ausscheidenden Konsistoriums, bleiben derweil für die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen, bis zur konstituierenden Sitzung im Amt und beginnen mit der Amtsübergabe an die im Amt verbleibenden Mitglieder und an die neugewählten.

2. Das Konsistorium kann eine gleichzeitige Teilnahme beider Synodalpräsidiumsmitglieder an ihren Sitzungen gestatten.

Sub-Art. 23 der Verfassung („Beschlussverfahren des Konsistoriums“)

Im Sinne von Art. 23, Abs. 7 der Verfassung der ELKI sind die Vertraulichkeitsbestimmungen im Hinblick auf die in den Sitzungen des Konsistoriums behandelten Themen, welche für die Konsistoriumsmitglieder gelten, auch für die anderen Teilnehmer der Sitzungen anzuwenden. Die Überwachungspflicht des Synodalpräsidiums über die Ausführung der Synodalbeschlüsse seitens des Konsistoriums, sowie die Unterrichtungspflicht des Synodalpräsidiums der Synode gegenüber, ist davon unberührt..

Sub-Art. 24 der Verfassung („Der Dekan“)

1. Der Dekan, in seiner Funktion als leitender Geistlicher der Kirche, sitzt der ELKI vor. Er vertritt die Kirche insgesamt: im Sinne von Art. 24, Abs. 1 der Verfassung ist der Dekan befugt, zu Themen mit religiös-ethischem und sozialem Charakter allgemeinen Interesses, öffentlich Stellung zu beziehen.

2. Laut Art. 24, Abs. 9 übernimmt der Vizedekan die Vertretung des Dekans bis zur folgenden Sitzung der Synode im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Dekans aus jedwedem Grund, d. h. einschließlich des Verzichts auf das Amt.

3. Im Sinne des Art. 24, letzter Abs., ist das die Synodalbeschlüsse zu Rechts- und Glaubensfragen betreffende Einspruchsrecht des Dekans in Übereinstimmung mit dem Vizedekan, suspensiver Natur. Die Ausübung

dieses Rechts führt zu einer wiederholten Überprüfung des Beschlusses durch die Synode, die dann endgültig in der nächsten Sitzung darüber beschließt.

Sub-Art. 30-32 der Verfassung („Schlichtungsausschuss und -verfahren“)

Das Verfahren des Schlichtungsausschusses ist Gegenstand der 2004 gleichzeitig mit der ELKI-Verfassung verabschiedeten Ordnung.

Bestimmungen zur Anwendung der vorliegenden Ordnung der CELI

1. Die vorliegende Ordnung der ELKI wird dreißig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Ihr werden die in der u. a. Auflistung genannten Beschlüsse der ELKI angehängt. Gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten, wird die Ordnung, auch auf dem elektronischen Wege und zusammen mit den angehängten Beschlüssen, den Synodalen zugesandt.
2. Dem rechtlichen Vertreter obliegt die Aktualisierung der vorliegenden Ordnung und der Liste der Beschlüsse im Anhang.
3. Die Erwähnung oder Nichterwähnung im vorliegenden Text von Beschlüssen der Synode oder des Konsistoriums (sowohl solche, die vor dieser ELKI-Ordnung gefasst wurden als auch solche, die danach gefasst werden) sind im Hinblick auf die Beurteilung, auch durch Dritte, der Gültigkeit oder Nichtgültigkeit eines bestimmten Beschlusses nicht als bedeutsam anzusehen.
4. Die vorliegende Ordnung der ELKI wird nach drei Jahren ihrer Anwendung Gegenstand einer Revision sein.

Liste der Synodalbeschlüsse im Anhang:

- 1) Synodalbeschluss Nr. 2005/XIII;
- 2) Synodalbeschluss Nr. 2006/VI;
- 3) Konsistoriumsbeschlüsse Nr. 193/87, Nr. 1281/96 und Nr. 1441/97;
- 4) Synodalbeschluss Nr. 15.05.1961 und Konsistoriumsbeschlüsse Nr. 1773/99 und Nr. 2481/02;
- 5) Synodalbeschluss Nr. 2008/26;
- 6) Synodalbeschlüsse Nr. 2010/27, Nr. 2011/9 und Nr. 2012/16;
- 7) Synodalbeschluss Nr. 2012/15;
- 8) Synodalbeschluss Nr. 2012/14;
- 9) Synodalbeschluss Nr. 2009/8;
- 10) Synodalbeschluss Nr. 2007/XIV;
- 11) Synodalbeschluss vom 22/10/2005, geändert mit Synodalbeschluss vom 4/05/2008 (Ausführungsbestimmung der Synode).

ZU ANTRAG 7BIS, BESCHLUSS 2021/ 07: ÄNDERUNG DER STELLUNGNAHME DER ELKI ZUM THEMA GENDERGERECHTIGKEIT

Stellungnahme der ELKI zum Thema Gendergerechtigkeit

Die ELKI begrüßt die Einladung des Lutherischen Weltbundes (LWB), die Gendergerechtigkeit in den lutherischen Kirchen in aller Welt zu fördern, und befürwortet die Aufnahme der Gendergerechtigkeit in das Statut des Lutherischen Weltbundes.

Die ELKI betrachtet die Gleichstellung der Geschlechter als Ausdruck ihres Glaubens

“Ihr alle seid also Söhne und Töchter Gottes, weil ihr an Jesus Christus glaubt und mit ihm verbunden seid. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft worden seid, habt ein neues Gewand angezogen – Christus selbst. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Juden

und Griechen, zwischen Sklaven und freien Menschen, zwischen Mann und Frau. Denn durch eure Verbindung mit Jesus Christus seid ihr alle zusammen ein neuer Mensch geworden.“

Galater 3,26-28

Gendergerechtigkeit ist ein fortwährendes Engagement der ELKI für eine inklusive Gesellschaft, die allen Menschen gleiche Chancen garantiert und so dazu beiträgt, dass alle Menschen in voller Achtung der persönlichen Würde leben können, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialem Status und religiösem Glauben.

Um zu einer gerechteren Gesellschaft beizutragen, glaubt die ELKI, dass alle zusammenarbeiten sollten mit dem Ziel, Vorurteile, Missbrauch und Nachlässigkeit gegenüber Frauen, Männern und nicht-binären Menschen abzubauen, indem die Gabe jeder Person und ihr Wert anerkannt wird. Wenn eine Person diskriminiert wird, schadet das der ganzen Gemeinschaft, und umgekehrt kommt jedes Bemühen, Ungerechtigkeit zu beseitigen, der ganzen Gemeinschaft zugute. Der Einsatz für Gendergerechtigkeit richtet sich nicht gegen einen Menschen, sondern stellt die Wertschätzung einer jeden Person mit all ihren Besonderheiten und Fähigkeiten dar.

Eine andere Denkweise

Es ist normal, anders zu sein. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Gendergerechtigkeit, zu der der LWB alle Mitgliedskirchen aufruft, stärkt das Bewusstsein für die Einbeziehung aller Randgruppen.

Ogleich die Minderheitenrechte seit langem festgeschrieben sind, sind Vorurteile und Diskriminierung von LGBTQIA+ Personen leider immer noch tief in der Denkweise vieler verwurzelt. Wir sind noch weit davon entfernt, das Ziel der Gendergerechtigkeit erreicht zu haben: Die jährlich von der Weltgesundheitsorganisation bereitgestellten Daten bestätigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein strukturelles Problem darstellt, eine Geißel, die die häufigste Todesursache bei Frauen ist. Weltweit sind die Frauen in Führungspositionen unterrepräsentiert, verdienen weniger als Männer und sind die ersten, die in Krisenzeiten ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie sind also besonders stark von Altersarmut bedroht. Auch wir als ELKI dürfen dieser Situation nicht gleichgültig gegenüberstehen. Wir müssen eine treibende Kraft im Wandel hin zu einer gendergerechten Gesellschaft sein.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Denkweise, weil unser Handeln die Folge unseres Denkens ist. Aus diesem Grund können wir nicht umhin, uns mit der theologischen Perspektive der Frauen und mit den theologischen Ansätzen auseinanderzusetzen, die zu einer umfassenderen und inklusiveren Vision führen.

Eine andere Sprech- und Handlungsweise

Wir sagen, was wir denken, aber auch umgekehrt: Die Sprache prägt unser Denken und damit unser Handeln. Wir sollten uns in einem sensiblen Umgang mit der Sprache üben, bei dem Diskriminierung vermieden wird und alte Denkmuster durchbrochen werden.

Die ELKI teilt die Vision einer Gemeinschaft, die offen ist für alle Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden oder von Ausgrenzung bedroht sind. Sie schenkt ihnen Gehör und bietet ihnen Unterstützung, um die Botschaft des Evangeliums umzusetzen, die zu einer glaubwürdigen Bereitschaft aufruft, allen Geschöpfen zu helfen.

Die ELKI erkennt den Wert einer theologischen Forschung an, die die Rolle der Frau in der Bibel herausstellt und in Verkündigung, Gottesdienst und Katechese stark macht.

Die ELKI setzt sich ein für eine kulturell sensible Sprache, die möglichst inklusiv ist und verwendet sie, wo es möglich ist, in zukünftigen Regelungen und/oder offiziellen Mitteilungen der ELKI.

Die ELKI verpflichtet sich, mit eigenen Mitteln und Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte beizutragen: mit Initiativen und konkreten Projekten im Bereich Empowerment und Inklusion von Gruppen oder Einzelpersonen.

Bei allen Aktivitäten, die die Theologie, die Erziehung und die Bildung betreffen, fördert die ELKI die Sensibilisierung für die volle Akzeptanz jeder einzelnen Person (so wie sie ist), ohne Verunglimpfung, Abwertung oder Diskriminierung wegen ihrer Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder ihrer persönlichen Verhältnisse.

Die ELKI missbilligt jede Form von Gewalt gegenüber anderen Menschen: Nichts rechtfertigt verbale, körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt. Bei begründeter Besorgnis um die körperliche Unversehrtheit einer Person werden Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergriffen.

Die ELKI ist der Ansicht, dass unterschiedliche Meinungen mit gegenseitigem Respekt behandelt werden müssen, und setzt sich daher für die Förderung von Dialog und gewaltfreier Kommunikation ein.

Die ELKI teilt die Vision einer uneingeschränkten Beteiligung und einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen Bereichen der weltweiten lutherischen Kirchen.

Der Synodalausschuss für „Gendergerechtigkeit“.

ZU ANTRAG 11, BESCHLUSS 2021/11: VERGABEORDNUNG FÜR DAS STIPENDIUM „HANNA BRUNOW-FRANZOI“

Vergabeordnung für das Stipendium “Hanna Brunov Franzoi” zur Förderung der Evangelischen Theologenausbildung in Italien

Art. 1 - Zweck

- 1) Die ELKI – Evangelisch-lutherische Kirche in Italien – stellt zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie und zur Stärkung ihrer Pfarrerschaft Stipendien zur Erlangung eines Abschlusses in Evangelischer Theologie zur Verfügung.
- 2) Die Stipendien tragen den Titel "Hanna Brunow-Franzoi" in Erinnerung an die ehemalige Synodalpräsidentin der Jahre 1984-1998.
- 3) Zweck dieser Ordnung ist es, den Zugang zu diesen Stipendien zu regeln, die jährlich zur Bewerbung ausgeschrieben werden und so veröffentlicht werden, wie es der ELKI am sinnvollsten erscheint.

Art. 2 – Pflichten der ELKI

- 1) Die ELKI finanziert die Studien zur Erlangung des Studienabschlusses in Theologie in vollem Umfang, indem sie folgende Kosten übernimmt:
 - a) jährliche Einschreibgebühr
 - b) Ausgaben für Bücher und Lehrmaterial
 - c) Unterbringungskosten (im Waldenserkonvikt oder im Centro Melantone in Rom)
 - d) Pauschale für laufende Kosten

- 2) Die in den Punkten a) und b) genannten Ausgaben werden zu den entsprechenden Fristen erstattet, die in den Punkten (c) und (d) genannten in monatlichen Raten ab dem Datum der Einschreibung in das Studienjahr und unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Art. 3 – Pflichten des Studierenden

- 1) Der/die Studierende verpflichtet sich zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, zu gewissenhaftem Studieren und zur regelmäßigen und termingerechten Ablegung der Prüfungen.
- 2) Der/die Studierende informiert die ELKI halbjährlich über den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums, den Stand der Dinge und die erzielten Ergebnisse.
- 3) Der/die Studierende muss das Studium innerhalb von sechs Jahren nach der Einschreibung abschließen und einen Abschluss machen.
- 4) Hält der/die Stipendiat/in die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht ein, verfällt der Anspruch auf weitere Förderung. Sollte dieser Fall eintreten, ist der/die Studierende nicht verpflichtet, die von der ELKI bis zum Zeitpunkt des Anspruchsverfalls erhaltenen Stipendienbeträge zurückzuzahlen.
- 5) Der Absolvent/die Absolventin verpflichtet sich nach der erfahrenen finanziellen Unterstützung, Teil der Pfarrerschaft der ELKI zu werden und drei Jahre lang als Vikar/Vikarin in der Gemeinde oder den Gemeinden zu wirken, die ihm/ihr von der ELKI zugewiesen wurden.
- 6) Am Ende des Vikariats kann die ELKI den/die Stipendiaten/in zum Pfarrer/zur Pfarrerin ordinieren.
- 7) Der Absolvent/die Absolventin verpflichtet sich, die während seiner/ihrer Ausbildung erhaltenen Stipendienbeträge (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen, falls er/sie sich dazu entscheidet, gemäß den vorstehenden Absätzen nicht Teil der ELKI-Pfarrerschaft zu werden. Sollte die ELKI entscheiden, den Absolventen/die Absolventin nicht zum Pfarrer/zur Pfarrerin zu ordinieren, so ist dieser/diese nicht zur Rückzahlung der genannten Stipendienbeträge verpflichtet.

Art. 4 – Begünstigte

- 1) Zu diesen Stipendien kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife oder einen gleichwertigen bzw. höheren Abschluss hat und zu einer lutherischen Kirche/Gemeinde gehört.
- 2) Der fünfjährige Studiengang wird in den ersten vier Jahren in Rom an der Waldenser-Fakultät nach deren geltenden Bestimmungen durchgeführt. Im letzten Studienjahr ist ein Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Land obligatorisch.
- 3) Der Studienverlauf sieht das Erlernen der deutschen Sprache vor.
- 4) Um in Genuss des Stipendiums zu kommen, muss von dem Kandidaten/der Kandidatin bis zum 15. Juni jeden Jahres ein schriftlicher Antrag bei CELI – Stipendium “Hanna Brunow-Franzoi” – Via Aurelia Antica, 391 – 00165 ROMA eingereicht werden. Eine Antwort erfolgt bis 30. Juni. Der Antrag muss folgende Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin enthalten:
 - a) vollständiger Name
 - b) Geburtsort und -datum
 - c) Wohnort
 - d) Codice fiscale
 - e) Lebenslauf nach europäischer Norm
 - f) eine Zustelladresse für Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Stipendium
 - g) eine Erklärung, für das betreffende akademische Jahr keine anderen Stipendien oder andere von öffentlichen oder privaten Einrichtungen finanzierte Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 5 - Studienkommission

- 1) Die ELKI ernennt einen Ausschuss für Stipendien und Studienbegleitung.
- 2) Diese Kommission weist die Stipendien zu, nachdem sie
 - a) den eingereichten Lebenslauf,

- b) die Qualifikationen geprüft hat
 - c) den Antragsteller/die Antragstellerin in einem persönlichen Gespräch kennengelernt hat.
- 3) Die Kommission nimmt diejenigen Bewerber/innen auf, die sie nach gemeinsamem, unanfechtbarem Beschluss für geeignet hält.
 - 4) Die Kommission wird ständig über den Studienfortschritt der Studierenden auf dem Laufenden gehalten und kann bei unzureichenden Leistungen, Unregelmäßigkeiten des Studienverlaufs oder unangemessenem Verhalten die Aussetzung oder den Widerruf des gewährten Stipendiums beschließen. Diese Maßnahme wird nach dem Ermessen der Kommission getroffen und ist unanfechtbar.

Art. 6 – Behandlung der Daten

- 1) Mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrags erklärt der Antragsteller/die Antragsstellerin ausdrücklich und freiwillig das Einverständnis, dass seine/ihre Daten im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe verwendet, in verschiedener Form weitergeleitet und eingesehen werden dürfen. Die Namen der zu den Stipendien zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen werden auf der ELKI-Website und in der Zeitschrift "Insieme/Miteinander" veröffentlicht.

Art. 7 – Finanzielle Planung

Gegenwärtig wird der von der ELKI zu tragende Aufwand pro Jahr und Stipendium mit 10.000,00€ veranschlagt. Das Konsistorium deckt die Ausgaben für das erste Jahr, indem es die erforderlichen Mittel aus den Überschüssen des Haushalts nimmt, den die letzte Synode genehmigt hat.

Für die folgenden Jahre wird ein entsprechender Posten in den Haushaltsposten aufgenommen, der dann bereits der Förderung der Pfarrerschaft gewidmet ist.